



Januar 2011

# INNUNG **aktuell**

## Infos für Innungsmitglieder

**Die Innung des Kfz-Handwerks Oberfranken informiert**

<b>der ANLASSer „Ein starkes Doppel: Ihr Betrieb und Ihre Innung!“</b>	<b>3</b>
<b>1. Aktuelles</b>	
1.1 Vorhinweis: „Jahreshauptversammlung der Kfz-Innung Oberfranken am 19. Mai 2011	4
1.2 Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1 und 2 Sommer 2011	4
1.3 Freisprechungsfeier der Kfz-Innung Oberfranken 2011	5
1.4 AU: Anerkannte Meisterleistung: Das blaue AU-Nachweissiegel gehört auf jeden Prüfnachweis	6
1.5 Neue Wege zum Kunden: Initiative „FamilienMobil – Sicherheit fährt mit“	7
1.6 Betriebsvergleich 2010	7
1.7 Kraftfahrzeuggewerbe Bayern geht optimistisch in das Jahr 2011!	8
1.8 Ministerpräsident Seehofer zu Gast beim Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	9
<b>2. Technik</b>	
2.1 Tagfahrlicht - Zulassungsrelevante Neuerungen und Infos zur Nachrüstung	11
2.2 Kfz-Klimaanlagen zusammengefasste Änderungen 2010/2011	11
2.3 Recycling von Zündkerzen	12
<b>3. Personalwesen</b>	
3.1 Verlängerte Lebensarbeitszeit - Rente mit 67: Leitfaden des ZDH in Kooperation mit dem BMAS	13
3.2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14
<b>4. Recht</b>	
4.1 Datenschutz: Mindestanforderungen an betrieblich bestellte Datenschutzbeauftragte	15
4.2 Agenturgeschäft / Vermittlung von Kundenfahrzeugen BGH-Urteil vom 13.01.2011 (Az. III ZR 78/10)	15
4.3 Abmahnung droht! Wegfall des Garantie-/Kulanzanspruchs bei fehlender Wartung in der Markenwerkstatt	16
4.4 Telemediengesetz (TMG): Informationspflichten auf Internetseiten gemäß § 13 TMG	16
4.5 Geldwäschebekämpfung im so genannten „Nichtfinanzbereich“	17
4.6 Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) Gerichte entscheiden zu Schriftgröße, Rechtsmissbrauch und Bagatelverstoß	17
4.7 Sachmangelhaftung: Die gewerbliche Vornutzung eines Gebrauchtwagens – das weder Taxi, Miet- noch Fahrschulwagen war – stellt dann keinen Sachmangel dar, wenn sie sich im üblichen Rahmen bewegt hat	18
4.8 Kfz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk: Kein Versicherungsschutz, wenn das Kfz zu anderen als den hier nach der StVZO erlaubten Zwecken benutzt wird	18
4.9 Beweislast für Mangel der Kaufsache nach Durchführung von Nachbesserungsarbeiten	19
<b>5. Steuern</b>	
5.1 Keine Erhöhung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Dienstwagens bei nachträglich eingebauter Sonderausstattung	21
5.2 BMF veröffentlicht Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2011	21
5.3 Unterscheidung Sachlohn und Barlohn	22
<b>6. Berufsbildung &amp; Seminare</b>	
6.1 8. Bundes-Berufsbildungs-Kongress des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes „Zukunft sichern – Nachwuchs fördern“	23
6.2 Weiterbildungsmaßnahme für Klimaanlagen – Sachkunde Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen	23
<b>Info-Service</b>	<b>25</b>
<b>Ganz zum Schluss - Impressum</b>	<b>27</b>

## der ANLASSer

### Ein starkes Doppel: Ihr Betrieb und Ihre Innung!



**Sehr geehrte Damen  
und Herren,  
liebe Innungsmitglieder,**

Ihre Kfz-Innung ist die Basisorganisation der berufsständischen Vertretung unserer Branche.

Wir haben den direkten Kontakt zu Ihnen, unseren Mitgliedern, den Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes.

Es versteht sich von selbst, dass Sie von uns die Informationen erhalten, die Sie für Ihre tägliche Arbeit in den Verkaufsräumen und Werkstätten Ihrer Autohäuser benötigen.

Ob per Mail oder Fax, mit Briefen, in unserem Innungsrundschreiben oder auf den Veranstaltungen: Stets erhalten Sie wichtige Informationen, die Ihnen Ihre Arbeit erleichtern sollen.

Nutzen Sie diese Gelegenheiten! Oft müssen wir in unseren individuellen Beratungen feststellen, dass wichtige Informationen, die

wir an Sie weitergeben, nicht genutzt werden. Vielfach wird hier richtig Geld verschenkt, weil zum Beispiel Informationen zu Abmahnungen etc. nicht gelesen werden.

Wir möchten Sie heute herzlich einladen: Nutzen Sie unsere Informationen für Ihre Arbeit, nutzen Sie unsere Angebote an Veranstaltungen und Seminaren für sich und Ihre Mitarbeiter.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Ihre Kfz-Innung steht auch für die Wahrnehmung Ihrer Interessen gegenüber den Behörden und der Politik.

Gemeinsam engagieren wir uns für das Kraftfahrzeuggewerbe: Sie vor Ort in den Betrieben, wir in Ihrer Kfz-Innung.

Gemeinsam erreichen wir viel. Bauen Sie dabei auf uns, Ihre Kfz-Innung!

Mit kollegialen Grüßen  
Ihre

**Andreas Tröger**  
Obermeister

**Gerhard Fischer**  
Geschäftsführer  
Kfz-Innung Oberfranken

## 1. Aktuelles



### 1.1 Vorhinweis: „Jahreshauptversammlung der Kfz-Innung Oberfranken am 19. Mai 2011, Hauptredner Professor Hannes Brachat“

Wir laden Sie herzlich ein zur Jahreshauptversammlung 2011. Am **Donnerstag, den 19. Mai 2011 ab 17.00 Uhr** findet in der Stadthalle in Kulmbach unsere Jahreshauptversammlung statt. In der Zeit zwischen 17.00 und 18.15 Uhr können Sie die Möglichkeit zu einem Imbiss nutzen und sich im Foyer an den zahlreichen Ständen der Aussteller informieren.

Nicht nur wichtige und interessante Themen erwarten Sie, sondern auch die Verleihung von „goldenen Meisterbriefen“ und weitere Ehrungen, werden an diesem Abend stattfinden.

Den Höhepunkt des Abends bildet das Hauptreferat von Herrn Prof. Hannes Brachat. Er ist be-

kannt als Herausgeber der Zeitschrift „AUTOHAUS“ und ein exzellenter Branchenkenner. Seit 1978 ist er Referent der AUTOHAUS akademie, darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Fachbücher und Professor für Automobilwirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in Geislingen.

Sein Thema wird sein:

**„50 Praxisimpulse für die  
4 Standbeine im Kfz-Betrieb:  
Service  
Gebrauchtwagen  
Finanzdienstleistungen  
Neuwagen**

Prof. Hannes Brachat stellt einen farbigen Strauß von Praxisimpul-

sen für den Alltag im Kfz-Betrieb vor! Lassen Sie sich diesen wirklich informativen und innovativen Vortrag auf keinen Fall entgehen!

**Also bereits jetzt den Termin fest notieren:**

Jahreshauptversammlung der Kfz-Innung Oberfranken am 19. Mai 2011 ab 17.00 Uhr in der Stadthalle Kulmbach (ausgeschildert – kostenlose Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage unter der Stadthalle).

Eine gesonderte Einladung mit Anmeldeformular erhalten Sie noch rechtzeitig von uns zugesandt!



### 1.2 Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 1 und 2 Sommer 2011

Die Anmeldung für die Sommerprüfung Teil 2 ist bis spätestens 31. März 2011 bei der Kfz-Innung Oberfranken, Birkigtweg 22, 95030 Hof, einzureichen. Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung des Lehrlings zu erfolgen.

#### **Achtung!**

**Zu spät eingegangene Anmeldungen werden definitiv nicht bei der Zulassung zur Prüfung berücksichtigt!**

Der Anmeldung sollen beigelegt werden:

Formular über die ordnungsgemäße und vollständige Führung des Berichtsheftes, Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen, Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer für Oberfranken oder Coburg versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsver-

trages oder die Bestätigung der Handwerkskammer für Oberfranken über die Eintragung.

Der Teil 1 der Gesellenprüfung ist am Ende des 2. Ausbildungsjahres abzulegen. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, den/die Auszubildenden fristgerecht anzumelden. Anmeldeschluss für die Gesellenprüfung Teil 1 ist der 30. April 2011.

## 1. Aktuelles



### 1.3 Freisprechungsfeier der Kfz-Innung Oberfranken 2011

Am 16. März 2011 war es wieder einmal soweit. Die mittlerweile fünfte Freisprechungsfeier der Kfz-Innung Oberfranken fand in Kulmbach statt. Mehr als 180 Gesellen und Gesellinnen, dazu eine große Reihe von Eltern, Lehrmeistern, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Ehren Gästen fanden sich in der vollbesetzten Stadthalle in Kulmbach ein! Zur Freisprechungsfeier konnte sich der Obermeister der Kfz-Innung, Herr Andreas Tröger über ein, im wahrsten Sinne des Wortes, „volles Haus“ freuen. Insgesamt haben 253 Kfz-Mechatroniker Ihre Ausbildung abgeschlossen. „Das ist ein absoluter Spitzenwert für das Kraftfahrzeuggewerbe Oberfranken und ein Maßstab für die Ausbildungsbereitschaft unserer Handwerksbetriebe“ stellte Herr Tröger in seiner Rede fest. Im erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der ständigen Weiterbildung liegt die Zukunft der Junggesellen und Jungesellinnen und damit auch die Zukunft Deutschlands, als Techno-

logie- und Entwicklungsstandort Nummer eins!

Mit einem kurzen Grußwort sprach der Oberbürgermeister der Stadt Kulmbach, Herr Henry Schramm, stellvertretend auch für den anwesenden Landrat, Herrn Klaus-Peter Söllner, ihre Anerkennung für die erbrachten Leistungen aus. In der anschließenden Festrede beglückwünschte der Hauptredner des Abends, der Präsident der Handwerkskammer Oberfranken, Herr Thomas Zimmer, die Freizusprechenden für Ihre Erfolge.

Als Prüfungsbester der Gesellenprüfung Winter 2010/11 hielt Herr Daniel Hagen ebenfalls eine kurze Rede. Gleich im Anschluss wurden die Junggesellen dann freigesprochen. Danach übergab Obermeister Andreas Tröger gemeinsam mit Geschäftsführer Gerhard Fischer Prüfungszeugnis, Auszeichnungsurkunde und ein Geschenk an jeden Prüfungsbesten, sowie eine Auszeichnungsurkunde an den Betrieb des jeweiligen Besten.

Ausgezeichnet wurden: Da-

niel Hagen, Firma Auto-Scholz, Bamberg, Sebastian König, Firma Auto-Scholz, Bayreuth, Rainer Wunsch, Autohaus Baum, Rattelsdorf, Alexander Seuling, Firma Auto Idee, Burgerbrach, Christoph Schmidt, ESS Staplerservice, Bischberg und Stefan Spörlein, Firma Muckelbauer, Bamberg.

Zum Schluss rief Gerhard Fischer noch alle restlichen Freizusprechenden einzeln auf, die an der Bühne ihren Gesellenbrief in Empfang nehmen konnten. Auch hier erhielt jeder der jungen Leute noch ein Präsent.

Musikalisch umrahmt wurde die gesamte Veranstaltung vom hervorragenden Duo Bolle & Schatz. Dies wurde durch großen Beifall auch entsprechend honoriert. Die Verabschiedung der Gäste übernahm wieder Herr Andreas Tröger. Damit und mit der Möglichkeit im Foyer der Stadthalle die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung entsprechend zu feiern, ging dieser Abend zu Ende.



Die Prüfungsbesten mit Vertretern Ihrer Ausbildungsbetriebe  
links Obermeister Andreas Tröger, rechts Geschäftsführer Gerhard Fischer

## 1. Aktuelles



### 1.4 AU: Anerkannte Meisterleistung - Das blaue AU-Nachweissiegel gehört auf jeden Prüfnachweis!

Führt ein Kfz-Betrieb die AU durch, beweist er nicht nur seine Kompetenz und Zuverlässigkeit; der Umsatz des Betriebes wächst ebenfalls. Angemessen kalkulierte AU-Preise bilden dazu die Grundlage, denn es muss ständig in die Abgasmesstechnik und die dreijährlichen Schulungen investiert werden. Doch Technik und Wissen ist nicht nur Grundlage für die AU, sondern für die tägliche Arbeit.

Zum 01.01.2010 gab es die letzte große Reform. Mit dem Wandel von der AU-Plakette am vorderen Kennzeichen zum AU-Nachweissiegel auf dem Prüfnachweis wurde die Dokumentation deutlich aufgewertet. Der Prüfnachweis ist nun der Beleg der durchgeführten amtlichen Fahrzeugprüfung. Um diese Wichtigkeit zu unterstreichen wurde das blaue AU-Nachweissiegel und die Zangenprägung eingeführt. Es erfüllt die geforderte Fälschungssicherheit des Prüfnach-

weises und schafft eine Nachvollziehbarkeit über die Anzahl der durchgeführten Abgasuntersuchungen.

Seit 2011 gibt es bundesweit nur noch Siegel mit einer eingedruckten Jahreszahl. Die Anwendung des Siegels auf einem Prüfnachweis muss in dem Jahr erfolgen, welches auf dem Siegel aufgedruckt ist.

Wenn ein anerkannter Kfz-Betrieb die Verklebung des Siegels unterlässt, bringt er damit seine AU-Anerkennung und die im Betrieb prüfende Überwachungsorganisation stark in Bedrängnis. Diese sind verpflichtet, nur Prüfnachweise mit Siegel und Zangenprägung zu akzeptieren. Die Kfz-Innungen in Bayern werden die Anzahl der verkauften Siegel des Jahres 2010 mit der Anzahl der im Jahre 2009 verklebten AU-Plaketten vergleichen. Bei erheblichen und nicht begründbaren Abweichungen wird eine Sonderprüfung der



AU-Ordnungsmittel ausgelöst. Auch könnte die im Betrieb prüfende Überwachungsorganisation einbezogen werden. Für die Innungen ist dies der einzige Weg zur Aufrechterhaltung des Anerkennungsverfahrens. Nur wenn das Verfahren vollständig durch alle anerkannten Kfz-Betriebe umgesetzt wird, bleibt die Abgasuntersuchung in der Hand der Kfz-Betriebe.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es in diversen Fällen schon zum Entzug der AU-Berechtigung auf Grund von nicht verwendeten Siegeln gekommen ist.

## 1. Aktuelles



### 1.5 Neue Wege zum Kunden: Initiative „FamilienMobil – Sicherheit fährt mit“

Lange Service-Intervalle, ein intensiver Preiswettbewerb und die Konkurrenz namens Schwarzarbeit fordern jeden Unternehmer dazu heraus, die Themen Kundenbindung und -gewinnung offensiv und erfinderisch zu gestalten.

Der jährliche Licht-Test, Autoglas-Plus und Umweltplaketten sind nur drei Beispiele, wie wir Sie als Kfz-Innung in Ihrer direkten Kundenansprache unterstützen. Jetzt haben wir – nach einer äußerst positiven Pilotphase in ausgewählten Kfz-Betrieben – ein neues Kundenkontaktprogramm für Sie aufgelegt: „**FamilienMobil – Sicherheit fährt mit**“.

Nach dem erfolgreichen Vorbild



des Licht-Tests dreht sich die Aktion um einen Familien-Check. **Aktionszeitraum ist der 15. bis 28. Mai 2011**, wobei sich der Starttag mit dem Internationalen Tag der Familie deckt.

Drei starke Partner gewährleisten, dass die Aktion mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit im Mai bundesweit schnell

an Bekanntheit gewinnt. Das sind die Spitzenverbände der Automobilwirtschaft: Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verein Freier Ersatzteilemarkt (VREI).

Nutzen Sie das öffentliche Interesse für Ihr Unternehmen. Bleiben Sie bei jungen Familien als zuverlässiger Servicepartner in Erinnerung und schaffen Sie neue Kontakte zu dieser attraktiven Zielgruppe. Weitere Infos erhalten Sie über unseren **Info-Service (Info-Service Bestellschein und Info-Service FamilienMobil-Info)**.



### 1.6 Betriebsvergleich 2010

Der diesjährige Betriebsvergleich des Bayerischen Kfz-Gewerbes konnte unter Mitwirkung von 231 Rückmeldungen gerade noch als hinreichende Stichprobe gewertet werden. Die niedrige Teilnehmerzahl führt zu einer Verzerrung der Ergebnisse und damit zu einer weniger aussagefähigen Argumentationsbasis für das Bayerische KFZ-Gewerbe. Wir appellieren nachdrücklich an unsere Betriebe, am nächsten Betriebsvergleich zu den Stundenverrechnungssätzen teilzunehmen. Eine Übersicht über marktgerecht kalkulierte Stundenverrechnungssätze ist auch notwendig, um den der Schadensteuerung zugrunde liegenden Dumping-Verrechnungssätzen der Versicherungswirtschaft entgegen wirken zu können. Aus den vorliegenden Rückmel-

dungen konnten dabei folgende durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze - jeweils ohne Umsatzsteuer - ermittelt werden:

PKW	Gemeinde	Stadt	Großstadt
Normalarbeiten	53,97	60,08	71,51
Karosseriearbeiten	74,33	77,95	82,34
Elektrikarbeiten	58,79	63,89	74,52

Die Ergebnisse können ab sofort bei der Kfz-Innung abgefordert werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze im Vergleich zum Vorjahr allgemein stagnierten. Zu begrüßen war, dass der Anteil der Betriebe mit einem Netto-Stundenverrechnungssatz von weniger als 50,00 Euro deutlich abgenom-

men hat und die Spannweite der Netto-Stundenverrechnungssätze enger geworden ist. Die handwerklichen Leistungen sind ein zentraler Baustein der Unter-

nehmensfinanzierung. Nicht Kosten deckende Kalkulationen oder werbewirksam eingeräumte Nachlässe hierauf, legen die Axt an die Wurzel unseres Gewerbes.

Wir weisen darauf hin, dass der ZDK seine Software „Kalkulationshilfe zur Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes“ aktualisiert hat.

## 1. Aktuelles



### 1.7 Kraftfahrzeuggewerbe Bayern geht optimistisch in das Jahr 2011!

Der Präsident und Landesinnungsmeister des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern Klaus Dieter Breitschwert, MdL blickte im Rahmen des Jahrespressegesprächs zufrieden auf das Jahr 2010 zurück und für 2011 nach vorne: „Das zurückliegende Autojahr war erfreulich stabil. Dass nach dem Jahr der Abwrackprämie eine Beruhigung des Marktes eintreten würde, war klar. Die Situation im Kfz-Gewerbe stellt sich aber deutlich besser dar als in den Jahren zuvor. Der Neuwagenbereich blieb im erwarteten Rahmen, die Besitzumschreibungen haben 2010 im Vergleich zum Vorjahr sogar um 5,4 Prozent zugelegt. Die Werkstattauslastung verlief stabil auf hohem Niveau. Erfreulich auch die Entwicklung bei den Bilanzen unserer Unternehmen: Sowohl bei Neuwagen als auch bei Gebrauchtwagen haben sich die Gewinne deutlich verbessert. Betrachtet man die ersten zwei Monate des Jahres 2011, so

hält die erfreuliche Entwicklung an: Bei den Neuwagen haben wir ein Plus von fast 17 Prozent gegenüber 2010 und im Gebrauchtwagenbereich sogar ein Plus von über 20 Prozent.“

Es wird eine Stabilisierung der Lage für 2011 nach der Abwrackprämie und dem darauf folgenden nachfrageschwachen Jahr erwartet.

Im Neuwagengeschäft erwartet die Branche 580.000 Pkws im Freistaat, im Bereich des Gebrauchtwagenhandels rechnet man mit 1.050.000 Pkws, weil Verbraucher weiterhin verstärkt beim unternehmerischen Handel kaufen, um gesetzliche Gewährleistung (Sachmangelhaftung) und Garantieangebote in Anspruch nehmen zu können.

Die Werkstattauslastung war 2009 mit 76% zufriedenstellend und auf stabilem Niveau. Ein fortbestehender Hang zur Sparsamkeit bei den Verbrauchern findet sich auch in den Berichten der Überwachungsorganisa-

tionen über die durchgeführten Hauptuntersuchungen, die auf eine erhebliche Zunahme der Mängel aufgrund von Wartungsrückstand hinweisen.

Der steten Zunahme von wesentlichen Mängeln bei der Hauptuntersuchung muss entgegengewirkt werden. Eine Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Lohnarbeiten an Pkw wäre eine hervorragende Möglichkeit, das ortsansässige Handwerk wie auch die Verkehrssicherheit zu fördern.

Die betriebswirtschaftliche Situation sollte sich nach den Worten Breitschwerts im Jahr 2011 verbessern und dem bayerischen Kfz-Gewerbe positive Ergebnisse beschern. Dabei wird es eine große Rolle spielen, wie die Verbraucher mit dem vorliegenden Wartungsstau an Pkws verfahren werden. Falls die Tendenz zur Schattenwirtschaft geht, werden die notwendigen Ertragszuwächse im Gewerbe schwächer ausfallen.



## 1. Aktuelles



### 1.8 Ministerpräsident Seehofer zu Gast beim Kraftfahrzeuggewerbe Bayern

Klaus Dieter Breitschwert, Präsident des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern konnte zum Automobil-Empfang 2011 über 750 Gäste aus Politik, Wirtschaft und der Kfz-Branche im Verkehrszentrum des Deutschen Museums auf der Münchner Theresienhöhe begrüßen.

Ehregast der Veranstaltung war der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer. In seiner Ansprache betonte er die Rolle des Automobils für den Freistaat: „Bayern ist ein Autoland: Wir haben 12 Millionen Einwohner und 8 Millionen Kraftfahrzeuge. Das Automobil schafft Arbeit, Ausbildung und Wohlstand für die Menschen in Bayern.“ Mobilität der Menschen sei in einem Flächenland wie Bayern unverzichtbar, für Millionen Pendler und Familien sei das Auto kein Luxus, sondern pure Notwendigkeit.

Das Kfz-Gewerbe sei ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern, beschäftige es doch rund 110.000 Menschen - mehr als Audi und BMW zusammen im Freistaat. Auch in der Ausbildung sei das bayerische Kfz-Gewerbe ein



wichtiger Partner, der derzeit über 16.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung stelle. „Dies ist ein sehr wertvoller Beitrag zu den Zukunftschancen der Jugendlichen“, lobte der Ministerpräsident die Branche. Es sei eine Stärke der bayerischen Bildungspolitik, die berufliche Bildung gleichwertig zu akademischer Bildung zu sehen. Man brauche nicht nur den Ingenieur, der die neuen Autos entwickeln könne, sondern auch den Kfz-Mechatroniker, der sie reparieren könne, wünschte sich Seehofer.

Das Kfz-Gewerbe habe eine typisch mittelständische Struktur: Bei Autohäusern und Werkstätten hätten die familiengeführten Unternehmen ihren festen Platz, sie böten den Kunden ein hohes Maß an Service, Sicherheit und Qualität. Dies zeige sich auch in der Kundenzufriedenheit, die Umfragen belegen würden.

Seehofer: „Sie stehen in einem intensiven Wettbewerb, müssen Ihr Geld hart verdienen. Sie gehören zu den Leistungsträgern in unserem Land und Ihre Betriebe gehören zum Fundament unserer Wirtschaft. Für Sie, den echten Mittelstand, mache ich in Bayern in erster Linie Wirtschaftspolitik.“

Weiter ging Seehofer auf die Elektromobilität ein: „Durch Elektromobilität kann das ständig steigende Bedürfnis der Menschen nach Mobilität mit dem Schutz von Klima und Umwelt in Einklang gebracht werden. Bayern hat beste Voraussetzungen, um ganz vorne mitzuspielen. Wir streben 200.000 Elektroautos im Jahr 2020 an.“ Im Programm „Aufbruch Bayern“ investiere man aktuell 64 Millionen Euro zusätzlich für die E-Mobilität.

In seiner Begrüßung forderte Breitschwert einen Investitionsschutz zur besseren Risikoverteilung zwischen Händlern und Herstellern. Dem gleichen Ansinnen gelten die Bemühungen um Mindestleistungen im Handelsvertreterrecht für Tankstellenbetreiber gegenüber den Mineralölgesellschaften. Und auch die Einbindung einer steuerlichen Absetzbarkeit von Lohnkosten bei Reparaturen an Privatfahrzeugen ähnlich dem Vorbild, wie man es bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bauleistungen im Einkommensteuerrecht (§ 35a EStG) kenne, wurde von dem Präsidenten des bayerischen Kraftfahrzeuggewerbes auf die Wunschliste an die Politik gesetzt.





## 2. Technik



### 2.1 Tagfahrlicht - Zulassungsrelevante Neuerungen und Infos zur Nachrüstung

Im Laufe des Jahres 2011 greift die 2008 durch die Europäische Kommission beschlossene Richtlinie 2008/89/EG zur länderübergreifenden verpflichtenden Ausrüstung von neu typgenehmigten Kfz mit Tagfahrleuchten. Diese Verpflichtung greift für neu typgenehmigte Nfz im Jahr 2012.

Neu typgenehmigte Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Klassen M1 und N1) müssen damit ab dem 7. Februar 2011 mit Tagfahrleuchten ausgerüstet sein.

Nutzfahrzeuge mit einer neuen Typgenehmigung ab dem 7. August 2012 müssen ebenfalls mit dieser Zusatzausstattung ausgerüstet sein. Sie finden das EG-Typgenehmigungsdatum in der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil II jeweils in Feld 6 oder in der EG-Übereinstimmungsbestätigung (COC-Papier) im Bereich 0.6, 0.7 oder 0.10.

Die Einführung dieser Zusatzausstattung bei Neufahrzeugen

kann auch dazu genutzt werden, dem Nachrüsbereich Auftrieb in diesem Sektor zu geben. Um die in diesem Zusammenhang aufkommenden Fragen rund um das Thema Tagfahrleuchten bei Neufahrzeugen und auch im Bereich Nachrüstung professionell beantworten zu können, hat das Kfz-Handwerk eine Infobroschüre zusammengestellt.

Diese **Kurzinformation** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.



### 2.2 Kfz-Klimaanlagen zusammengefasste Änderungen 2010/2011

Im Jahr 2010 wurde die Thematik rund um die Veränderungen bei der Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugklimaanlagen in Pkw und Lkw intensiv in mehreren Rundschreiben behandelt:

- RS 04/2010:  
Neue Schulungen (Stichtag 4. Juli 2010) und Betriebstagenhandbuch
- RS 05/2010:  
Hinweis auf Unklarheiten in Bezug auf die Gültigkeit der neuen Schulung für Lkw ab 3,5t sowie Busse.
- RS 06/2010:  
Umsetzung der Akzeptanz der Schulung für Kfz-Klimaanlagen für alle Fahrzeugklassen auch beim bayerischen Landesamt f. Umweltschutz (LfU) Hinweis auf Eichpflicht von Klimageräte-Waagen bei Gewichtsangaben auf Rechnungen

Mit verpflichtender Festschreibung der EU, dass ab dem 1. Januar 2011 ein neues Kältemittel (**R1234yf**) in Kraftfahrzeug-Klimaanlagen (ab dem 1. Januar 2011 in neu typgenehmigten Kraftfahrzeugen beziehungsweise ab dem 1. Januar 2017 für neu zugelassene Kraftfahrzeuge) verwendet werden muss, ergeben sich weitere Neuerungen, die für die Kfz-Betriebe auch eine **sicherheitsrelevante Bedeutung im Bezug auf den Explosionsschutz** und damit die Arbeitsstättenausrüstung haben.

In einer überarbeiteten Version der im April vergangenen Jahres letztmals erschienenen Broschüre „Kraftfahrzeug-Klimaanlagen – Relevante Neuerungen“, werden die Themen aus den obigen Rundschreiben zusammengefasst und auf die neuen Anforderungen an die Werkstätten

zum neuen Kältemittel eingegangen. Dort wird auch bestätigt, dass Personen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ihre Sachkunde erworben haben, auch an Klimaanlagen mit dem Kältemittel R1234yf Rückgewinnungen durchführen können.

Um die neuen Anforderungen an die Arbeitsplatzausrüstung (Luftwechselrate, Geräteanforderung, Kennzeichnung der Fahrzeuge) kompakt nachlesen zu können, wird auf ein Merkblatt der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kältemittel in Fahrzeugklimaanlagen“ verwiesen.

Beide Dokumente erhalten Sie über unseren **Info-Service** (**Info-Service Merkblatt** und **Info-Service Broschüre**).

## 2. Technik



### 2.3 Recycling von Zündkerzen

Die Firma Dr. Spoo Umwelt-Consulting hat gemeinsam mit einem Partnerunternehmen ein neuartiges Verfahren zum Recycling von Zündkerzen, Glühlampen sowie elektrischen und elektronischen Produkten und zur Rückgewinnung der darin enthaltenen Rohstoffe entwickelt. Zur genauen Planung und zur

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit benötigt die Firma Angaben zum Aufkommen an Zündkerzen oder sonstigen Produkten in den Werkstätten.

Daher bitten wir Sie den **Fragebogen** zu der Thematik, den Sie über unseren **Info-Service** erhalten, auszufüllen und an die Fax-Nr. 02402/9975960 zu faxen.

Die eingehenden Bögen werden durch die Dr. Spoo Umwelt-Consulting ausgewertet.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass daraus künftige Kosteneinsparungen in Punkto Entsorgung für Sie entstehen könnten. Über den weiteren Verlauf werden wir bei Bedarf berichten.

## 3. Personalwesen



### 3.1 Verlängerte Lebensarbeitszeit - Rente mit 67: Leitfaden des ZDH in Kooperation mit dem BMAS

Die Regelaltersgrenze wird bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre erhöht.

Gerade das Handwerk ist mit Blick auf die Fachkräftesicherung auf das Wissen und die Erfahrung der älteren Beschäftigten angewiesen. Es sollten daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft

werden, um die Mitarbeiter so lange wie möglich in den Unternehmen zu beschäftigen.

In Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der ZDH einen Leitfaden zur verlängerten Lebensarbeitszeit und Rente mit 67 erarbeitet. Darin werden u.a.

geeignete Instrumente für eine längere Lebensarbeitszeit, aber auch für einen flexiblen Übergang in den Ruhestand vorgestellt und die gesetzlichen Regelungen erläutert.

Den **Leitfaden** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

### 3. Personalwesen



#### 3.2 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Thema Elternzeit (früher Erziehungsurlaub oder Mutterschaftsurlaub) hat nun auch das Kfz-Gewerbe erreicht. „Rund 76 Prozent der Väter in Bayern bleiben nur zwei Monate der Arbeit fern“, berichtete die Augsburger Allgemeine am 06.09.2010. Sie sichern sich damit die „2 Partnermonate“, um die sich der Bezug von Elterngeld auf 14 Monate verlängert, wenn der Partner innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Neugeborenen in Elternzeit geht.

Die Elternzeit ist im Bundeselternzeitgesetz (BEEG) ab § 15 geregelt. Hier nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte:

1. Elternzeit kann sowohl von Arbeitnehmerinnen als auch Arbeitnehmern beansprucht werden. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in mit dem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Dies gilt auch für Pflege- und Adoptivkinder.
2. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes (also bis Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung angerechnet.  
Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Teil der El-

ternzeit von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Arbeitnehmer/innen müssen die Elternzeit schriftlich spätestens sieben Wochen vor Beginn vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, von wann bis wann die Elternzeit gewünscht wird. Sie beginnt dann ohne Weiteres nach der Anzeige und dem Ablauf der siebenwöchigen Frist.

3. Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. An die Verringerung der Arbeitszeit sind folgende Voraussetzungen geknüpft:
  1. Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende),
  2. das Arbeitsverhältnis besteht in demselben Betrieb ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
  3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
  4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
  5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit

schriftlich mitgeteilt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

4. Der Erholungsurlaub kann anteilig für **jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt** werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit im gleichen Betrieb eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Vor der Elternzeit nicht mehr gewährter Urlaub wird auf die Zeit nach der Elternzeit übertragen. Hier weicht das BEEG vom Bundesurlaubsgesetz ab.
5. Vom Verlangen der Elternzeit bis zu dessen Ende besteht Kündigungsschutz. Der/Die Arbeitnehmer/in kann zum Ende der Elternzeit mit einer dreimonatigen Frist kündigen.
6. Während der Elternzeit ruhen die gegenseitigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Weitere und ausführlichere Informationen zum Thema Elterngeld und Elternzeit bietet die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die 82-seitige **Broschüre** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

## 4. Recht



### 4.1 Datenschutz: Mindestanforderungen an betrieblich bestellte Datenschutzbeauftragte

Beschäftigt ein Betrieb mehr als neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung oder mindestens 20 Personen mit der herkömmlichen manuellen Verarbeitung personenbezogener Daten, hat er einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Vgl. § 4 f BDSG). Dabei hat der Betrieb die Wahl, ob er einen externen Datenschutzbeauftragten engagiert oder einen Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragten bestellt.

Die obersten Datenschutzbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (sog. Düsseldorfer Kreis) haben nunmehr einen Beschluss zu den

Mindestanforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit von Datenschutzbeauftragten gefasst.

Inhaltlich sieht der Beschluss u.a. vor, dass Datenschutzbeauftragte zukünftig bereits vor ihrer Bestellung umfassende Kenntnisse zu den rechtlichen und technischen Aspekten des Datenschutzes im Allgemeinen und hinsichtlich der sie betreffenden Branche im Besonderen besitzen müssen. Darüber hinaus haben Betriebe bestimmte Rahmenbedingungen vorzuhalten, die eine effektive und unabhängige Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten sicherstellen.

Den **Beschluss** des sog. Düsseldorfer Kreises erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

Fazit:

1. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten Kfz-Betriebe dringend prüfen, ob sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.
2. Liegen die Voraussetzungen zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor, sind die Mindestanforderungen des Düsseldorfer Kreises zu beachten.



### 4.2 Agenturgeschäft / Vermittlung von Kundenfahrzeugen BGH-Urteil vom 13.01.2011 (Az. III ZR 78/10)

In seinem Urteil vom 13.01.2011 (Az. III ZR 78/10) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage befasst, ob sich ein Händler in einem vorformulierten Vermittlungsvertrag gegenüber einem Kunden, der ihn mit der Vermittlung seines Fahrzeuges gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Provision beauftragt hat, die Geltendmachung einer Kostenpauschale für Werbemittel und Platzmiete vorbehalten darf.

Die zwei Vorinstanzen und der BGH verneinten einen solchen Zahlungsanspruch zu Gunsten des Händlers, weil die Vereinbarung einer derartigen Kostenpauschale wegen unangemessener Benachteiligung des Fahrzeugeigentümers nach § 307 BGB unwirksam war.

Hinzu kommt Folgendes: Ungeachtet des Umstandes, dass der beauftragte Autohändler vertraglich verpflichtet ist, sich um den Verkauf des Fahrzeuges zu bemühen, so ist es doch im Wesentlichen seine Sache, darüber zu befinden, welchen Aufwand er für die Bereitstellung und Bewerbung des Fahrzeugs auf seinem Firmengelände im Einzelnen erbringen will. Diesen Aufwand betreibt er nach der vertraglich vorausgesetzten Interessenlage vornehmlich im eigenen Interesse an alsbaldiger Erzielung einer möglichst hohen Provision; er wäre daher nach dem Zweck des Vermittlungsvertrages und den gesetzlichen Regelungen von ihm selbst und nicht von seinem Auftraggeber zu tragen.

Fazit:

1. Bei der provisionsabhängigen Vermittlung von Kundenfahrzeugen (Agenturgeschäften) trägt der Händler grundsätzlich die Kosten für die Präsentation und Bewerbung des Fahrzeuges. Diese kann er nicht im Rahmen von vorformulierten Vermittlungsverträgen separat auf den Kunden abwälzen. Gleiches gilt für die Standmiete.
2. Der Händler sollte von ihm verwendete Vordrucke für Agenturgeschäfte ggf. an die BGH-Rechtsprechung anpassen.

Eine ausführliche **Urteilsbegründung** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

## 4. Recht



### 4.3 Abmahnung droht! Wegfall des Garantie-/Kulanzanspruches bei fehlender Wartung in der Markenwerkstatt

Bitte überprüfen Sie Ihre Werbung/Scheckheftstempel/Kundeninformationen usw. auf Rechtmäßigkeit! Die Aussage, dass die Garantie- oder Kulanzansprüche des jeweiligen Herstellers wegfallen würden, wenn Service oder Wartung nicht in einem Servicebetrieb dieser Marke durchgeführt werden würde, ist wettbewerbswidrig.

Uns ist kein Hersteller bekannt, der diese Aussage in seinen Garantiebedingungen so ausweisen würde. Vielmehr ist es so, dass alleine die ordnungsgemäße Erfüllung der herstellerseitig bestimmten Wartungs- und Servicevorgaben die Garantieleistung auslösen oder wegfallen lassen, unabhängig von der Frage der Zugehörigkeit der

durchführenden Werkstatt zum Servicenetz.

**Daher sind alle Aussagen, die etwas anderes als die herstellerseitigen Garantiebedingungen ausdrücken, wettbewerbsrechtlich relevant und sollten unterlassen werden.**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an Ihre Kfz-Innung.**



### 4.4 Telemediengesetz (TMG): Informationspflichten auf Internetseiten gemäß § 13 TMG

Jedes Unternehmen, das eine Internetseite betreibt, wird als Diensteanbieter i.S.d. Telemediengesetztes (TMG) betrachtet. Betreibt demnach ein Kfz-Betrieb eine Internetseite oder ist der Kfz-Betrieb auf Online-Verkaufsbörsen mit eigener Internetseite präsent, muss dem Nutzer der Seiten bereits zu Beginn des Nutzungsvorgangs, z.B. vor dem Ausfüllen eines Online-Kontaktformulars, die Verwendung seiner personenbezogenen Daten transparent gemacht werden. Zur Erfüllung dieser Informationspflicht ist es aber ausrei-

chend, einen Link auf eine solche Unterrichtung auf der Internetseite vorzuhalten, der mit dem Begriff „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzhinweise“ o.ä. betitelt werden kann.

Wird diese Informationspflicht nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro verhängen.

In der Praxis haben sich ausführliche Datenschutzerklärungen herausgebildet. Ein **Muster** für mögliche Inhalte einer entsprechenden Erklärung erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

Sie kann jedoch nicht 1:1 übernommen werden. **Mit dem Systemverantwortlichen eines jeden Kfz-Betriebes ist im Einzelnen abzuklären, welche Daten konkret und wie gespeichert bzw. verarbeitet und welche Dienste tatsächlich angeboten werden.**

**Wir empfehlen allen Betrieben dringend, auf ihren entsprechenden Internetseiten eine Datenschutzerklärung nach § 13 Abs. 1 TMG einzupflegen.**



## 4. Recht



### 4.5 Geldwäschebekämpfung im so genannten „Nichtfinanzbereich“

In Baden-Württemberg werden in den nächsten Monaten verstärkt Vor-Ort-Kontrollen bei Unternehmen gewisser Branchen durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob diese den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nachkommen. Automobilhändler sind nach

Auffassung der Behörden als gewerbliche „Güterhändler“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichtete im Sinne des GwG und unterliegen deshalb der Aufsicht. Da nicht auszuschließen ist, dass auch in Bayern verstärkt Vor-Ort-Kontrollen – insbesondere bei

Automobilhändlern – durchgeführt werden, möchten wir Sie nochmals auf die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz hinweisen.

Hierzu hat der ZDK ein **Merkbblatt** erstellt, welches Sie über unseren **Info-Service**.



### 4.6 Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) Gerichte entscheiden zu Schriftgröße, Rechtsmissbrauch und Bagatelverstoß

Zwei erfreuliche Entscheidungen zugunsten von Automobilhändlern haben das LG Hannover und das LG Kassel gefällt.

Das Landgericht Hannover hat mit seiner Entscheidung vom 16.02.2011 (AZ: 21 O 44/10) eine Klage der Deutschen Umwelthilfe abgewiesen, die einen Automobilhändler auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro verklagt hat.

Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV müssen die Pflichtangaben zum Verbrauch und zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Die Angaben zum Verbrauch und zur CO<sub>2</sub>-Emission sind bei der betroffenen Anzeige auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich und gut lesbar. Sie sind nach Beurteilung der Kammer auch nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft. In ihrer Gesamtheit ist die Anzeige so gestaltet, dass die Angaben zum Verbrauch und zur CO<sub>2</sub>-Emission hinreichend deutlich abgedruckt sind. Gegenüber der wichtigen Angabe zur Anschrift, Telefon-

nummer und Internetadresse der Beklagten fallen die Pflichtangaben sogar stärker ins Auge. Durch strengere Anforderungen an die Pflichtangaben wären die Möglichkeiten des Pkw-Händlers zur Gestaltung seiner Werbung in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt. Weiter stellte das Gericht fest: „Das Vorgehen des Klägers ist auch missbräuchlich.“

**Bemerkenswert ist, dass das LG Hannover – nach unserer Erkenntnis als erstes Gericht in Deutschland – damit das Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe zusätzlich als missbräuchlich qualifiziert. Dies macht Mut, in jedem Einzelfall gerichtlich Abmahnungen überprüfen zu lassen und auch zum Umfang der Abmahnertätigkeiten der DUH vorzutragen.**

Das Landgericht Kassel hat mit seiner Entscheidung vom 25.11.2010 (AZ: 11 O 4021/10) ebenfalls eine Klage der Deutschen Umwelthilfe abgewiesen, die einen Automobilhändler auf Unterlassung in Anspruch genommen hat. Das Landgericht Kassel hat zwar festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Pkw-EnVKV im Hinblick auf die

Schriftgröße vorliegt, hat dann jedoch die Klage abgewiesen, weil die geschäftliche Handlung nicht geeignet sei, die Interessen von Mitbewerbern oder Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (Bagatelverstoß), denn die erforderlichen Angaben wurden am Rand des Feldes, in dem das jeweilige Fahrzeugmodell beworben wurde, gemacht. Sie konnten deshalb zweifelsfrei als Bestandteil der Information zu gerade diesem Fahrzeugtyp erkannt werden. Die Schriftgröße entsprach zwar nicht den Anforderungen des Abschnitts I Nr. 2 der Anlage 4 zur Pkw-EnVKV, sie war jedoch auch nicht erkennbar darauf ausgelegt, überlesen zu werden. Die gesetzgeberische Entscheidung, Bagatelverstöße von der prozessualen Geltendmachung auszuschließen, kann nicht mit allgemeinen Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Pflichtangaben nach der Pkw-EnVKV übergangen werden.

**Trotz dieser zwei für die Branche günstigen Urteile empfehlen wir Ihnen dringend, die Vorgaben der Pkw-EnVKV bezüglich der Schriftgrößen etc. dringend einzuhalten!**

## 4. Recht



### 4.7 Sachmangelhaftung: Die gewerbliche Vornutzung eines Gebrauchtwagens – das weder Taxi, Miet- noch Fahrschulwagen war – stellt dann keinen Sachmangel dar, wenn sie sich im üblichen Rahmen bewegt hat

Die Tatsache, dass ein Pkw beim Vorbenutzer als Firmenfahrzeug von wechselnden Fahrern eingesetzt worden ist, ohne dass es sich dabei um ein Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen gehandelt hat, stellt keinen Sachmangel dar, wenn sich die Nutzung im üblichen Rahmen bewegt hat. Das hat inzwischen das LG Kassel als Berufungsinstanz in seinem Urteil vom 27.04.2010 (Az. 7 O 2091/08) entschieden.

Das Urteil lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das LG Kassel hat klargestellt, dass die Nutzung eines Firmenwagens durch wechselnde Mitarbeiter des Vorbesitzers jedenfalls dann keinen Sachmangel darstellt und nicht offenbarungspflichtig ist, wenn sich die Nutzung des Fahrzeuges im Rahmen des Üblichen hält.
2. Offen gelassen hat das Ge-

richt die Fragen, ob die von der Rechtsprechung für Taxen und Mietfahrzeuge entwickelten Grundsätze generell auf ehemalige Firmenfahrzeuge anwendbar sind und ob – unabhängig vom Umfang der Fahrzeugnutzung – eine Offenbarungspflicht generell nicht besteht.



### 4.8 Kfz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk: Kein Versicherungsschutz, wenn das Kfz zu anderen als den hier nach der StVZO erlaubten Zwecken benutzt wird

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat in einem Beschluss (Az: 9 U 133/09) zur Frage, ob die Kraftfahrtversicherung Kfz-Handel und -Handwerk einen Schaden ersetzen muss, wenn objektiv keine Probefahrt vorliegt, sinngemäß Folgendes entschieden:

Das OLG Köln stellt im Einvernehmen mit dem BGH nochmals klar, dass bei Verwendung roter Kennzeichen dann kein Versicherungsschutz für das Autohaus aus der Kraftfahrtversicherung Kfz-Handel und -Handwerk besteht, wenn es sich bei der

Fahrt mit dem Kfz nicht um eine Probe-, Überführungs- oder Prüfungsfahrt i.S.d. § 16 FZV handelt. Insoweit liegt kein Versicherungsschutz vor, wenn die Fahrt mit dem Fahrzeug sich im Nachhinein als Vergnügungstour darstellt. Nach Auffassung der OLG-Richter kann eine solche Vergnügungstour z.B. in der Fahrt zu einer Disco liegen, bei der der Test der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges eine reine Nebensache darstellt.

Aufgrund der vorstehenden Argumentationen müssen Kfz-Betriebe beachten, dass generell

der Verlust des Versicherungsschutzes droht, wenn keine Probefahrten (also z.B. reine Vergnügungsfahrten oder Einkaufsfahrten) mit Fahrzeugen mit rotem Kennzeichen durchgeführt werden. Hierauf sollte der Autohausinhaber auch dann Acht geben, wenn er ein Fahrzeug mit roten Kennzeichen an Familienmitglieder oder Verwandte herausgibt.

**Bitte beachten Sie, dass der sorglose Gebrauch von roten Kennzeichen auch existenzielle Folgen haben kann.**

## 4. Recht



### 4.9 Beweislast für Mangel der Kaufsache nach Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

Der BGH hatte mit Az VIII ZR 266/09 zu entscheiden, wer die Beweislast für einen Mangel der Kaufsache nach der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten durch den Verkäufer trägt. Der Kläger leaste von einer Leasinggesellschaft einen Neuwagen Audi S4, den die Gesellschaft bei der Beklagten erwarb. Die Gewährleistungsansprüche bezüglich des Pkw wurden von der Leasinggesellschaft an den Kläger abgetreten. Bereits kurz nach Übergabe beanstandete der Kläger verschiedene Mängel, darunter einen Fehler des Motors, der sich in Zündaussetzern, sporadischem Leistungsverlust und Rütteln des Motors zeige. Die Beklagte führte mehrfach Nachbesserungsarbeiten durch. Der Kläger behauptet, dass der Mangel auch durch die Reparaturversuche der Beklagten nicht beseitigt worden sei, und erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich der erlangten Gebrauchsvorteile Zug um Zug gegen Rückgabe des Audi S4. Im Rahmen der während des Prozesses erfolgten Beweiserhebung stellte der Sachverständige erstmals bei der dritten Begutachtung des Fahrzeuges den vom Kläger beschriebenen Mangel fest. Der Sachverständige konnte jedoch nicht angeben, wann dieser Mangel erstmalig aufgetreten war.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil der Kläger nicht habe beweisen können, dass der vom Sachverständigen im Prozess festgestellte Fahrzeugmangel auf der erfolglosen Nachbesserung der Beklagten beruhe und nicht auf eine neue Mängelursache zurückzuführen sei.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem BGH Erfolg.

**Der BGH hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass der Käufer, der die Kaufsache nach einer Nachbesserung des Verkäufers wieder entgegengenommen hat, die Beweislast für das Fehlschlagen der Nachbesserung trägt.** Die Beweislast erstreckte sich allerdings nicht auf die Frage, auf welche Ursache ein Mangel der verkauften Sache zurückzuführen sei, sofern eine Verursachung durch unsachgemäßes Verhalten des Käufers ausgeschlossen sei. **Weise die Kaufsache – wie vorliegend – auch nach den Nachbesserungsversuchen des Verkäufers noch den bereits zuvor gerügten Mangel auf, müsse der Käufer nicht nachweisen, dass dieser Mangel auf derselben technischen Ursache beruhe wie der zuvor gerügte Mangel.**



## 5. Steuern



### 5.1 Keine Erhöhung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Dienstwagens bei nachträglich eingebauter Sonderausstattung

In einem jetzt bekannt gewordenen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) zu dem maßgeblichen geldwerten Vorteil bei der 1%-Lohnversteuerung für die Privatnutzung eines Dienstwagens geäußert (Urteil vom 13.10.2010, Az. VI R 12/09). Gegenstand des Verfahrens war, ob die Nachrüstkosten für den Flüssiggasbetrieb erhöhend in die Berechnung einfließen. Dabei hat der BFH die für unsere Werkstätten interessante Aussage getroffen, dass der maßgebliche Wert – Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung - nicht um die Kosten nachträglich eingebauter Sonderausstattung erhöht wird. Der BFH führte aus: „Der nachträgliche Einbau von zusätzlichen Ausstattungen in ein betriebliches Fahrzeug ist nicht als Sonderausstattung in die Be-

messungsgrundlage einzubeziehen. Denn zum einen handelt es sich dabei nicht um werkseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen des Fahrzeugs, zum anderen ist die zusätzliche Ausstattung auch nicht im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden. Das Gesetz stellt bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift auf das gesetzliche Merkmal des Zeitpunktes der Erstzulassung sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Sonderausstattung ab. Deshalb ermittelt sich die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung nach dem inländischen Listenpreis zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Nur eine derartige Auslegung trägt dem Sinn und Zweck der Regelung als pauschalierende und stark

typisierende Bewertungsregelung hinreichend Rechnung. Ansonsten müssten ohne zeitliche Begrenzung alle nachträglichen Umbaumaßnahmen an gebrauchten Fahrzeugen für die Anwendung der Vorschrift nachvollzogen werden. Mit der Anknüpfung der Bemessungsgrundlage an den Zeitpunkt der Erstzulassung statt an die tatsächlichen Anschaffungskosten hat der Gesetzgeber jedoch erkennbar nachträgliche Wertveränderungen an dem jeweiligen Fahrzeug von der Bemessungsgrundlage der 1%-Regelung ausnehmen wollen.“

Diese Rechtsprechung sollte in Verkaufsgesprächen für Dienstwagen einfließen, wenn die händlerseitige Nachrüstung von hochwertiger Sonderausstattung (Standheizung, Reifen, Felgen, usw.) vertretbar erscheint.



### 5.2 BMF veröffentlicht Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2011

Das Bundesfinanzministerium hat eine neue Übersicht veröffentlicht, in der für den Personalbereich beachtliche und aktuelle Zahlen zur Lohnsteuer für

das Jahr 2011 aufgeführt sind. So können der Übersicht einfach und schnell etwa Steuerfreibeträge, Reisekostenpauschalen oder die Prozentsätze

der Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge entnommen werden.

Die **Übersicht** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

## 5. Steuern



### 5.3 Unterscheidung Sachlohn und Barlohn

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 11. November 2010 (Az. VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) zur Frage der steuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen erstmals Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bis zur Höhe von monatlich 44 Euro steuerfreien Sachlohn aufgestellt.

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen hatten Arbeitgeber etwa ihren Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken oder die Arbeitnehmer hatten anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 Euro von ihrem Arbeitgeber erhalten oder durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen. Während die Arbeitgeber diese Zuwendungen jeweils als Sachlohn beurteilten und angesichts

der Freigrenze keine Lohnsteuer einbehielten, waren die Finanzämter von nicht steuerbefreitem Barlohn ausgegangen und hatten entsprechende Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheide erlassen.

Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen, die Vorentscheidungen aufgehoben und den Klagen stattgegeben. Die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheide sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, nämlich auf Grundlage der Vereinbarungen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Die Unterscheidung sei nach der Art des zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs zu treffen. Können der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, handelt es sich um Sachbezüge. Dabei sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb

lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Mit dieser Rechtsprechung schafft der BFH Klarheit für die umstrittene Frage, wann ein Sachbezug gegeben ist. Immer dann, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sache verspricht, und der Arbeitnehmer dieses Versprechen nicht in Geld eintauschen kann, ist damit ein Sachbezug gegeben. Auf die ordentliche Durchführung ist dabei zu achten. So ist dringend anzuraten, dass die Zusage einer Sache schriftlich im Vorfeld erfolgen soll und bei Übergabe eines Gutscheins der Umtausch in Bargeld ausgeschlossen ist. Von einer reinen Erstattung einer übergebenen Kaufpreisquittung ist abzuraten.

Die entsprechenden Urteile erhalten Sie über unseren **Info-Service** (**Info-Service Warengutschein**, **Info-Service Benzingutschein 1** und **Info-Service Benzingutschein**).

## 6. Berufsbildung & Seminare



### 6.1 8. Bundes-Berufsbildungs-Kongress des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes „Zukunft sichern – Nachwuchs fördern“

Am 20. und 21. Mai 2011 findet der 8. Bundes-Berufsbildungs-Kongress des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes im Maritim Hotel Bad Wildungen statt.

Auch in diesem Jahr erwartet Sie ein spannendes Programm, wie z. B.:

- Ergebnisse der 16. Shell-Jugendstudie
- Social Media im Kfz-Gewerbe angekommen
- Technische Ausbildung 2020 – Visionen und Wandel
- Unter Strom – E-Mobilität
- Ausbildung der Ausbilder

Diese und weitere Themen werden in Vorträgen, Interviews und Diskussionsrunden behandelt und damit den Teilnehmern

während der Veranstaltung genügend Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion geboten. Dazu stehen pro Tag wieder vier parallel laufende Foren zur Verfügung.

Das genaue **Programm** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.

Für alle Teilnehmer (Betriebsinhaber, Ausbilder, Berufsschullehrer, Innungsvertreter etc.) wird eine Kongressgebühr in Höhe von € 95,- pro Person (zzgl. 19% MwSt.) erhoben. Diese Gebühr deckt die gesamten Tagungskosten einschließlich eines Mittagssimbisses und der Abendveranstaltung (ohne Getränke) ab. Hinzu kommen lediglich eventuelle Übernachtungskosten.

Den Auszubildenden des Kfz-Gewerbes möchte der ZDK auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit geben, am Kongress kostenlos teilzunehmen, da viele Themen auch für die Ausbildung und die spätere Tätigkeit im Kfz-Gewerbe wichtig sind. Aus diesem Grunde möchten wir alle Betriebsinhaber bzw. Ausbilder bitten, mindestens einen Auszubildenden aus dem technischen und kaufmännischen Bereich mitzubringen und den Kongress als Weiterbildung zu nutzen.

Ab sofort stehen für Sie die Anmeldeunterlagen zum Download unter

[www.autoberufe.de](http://www.autoberufe.de)

bereit.



### 6.2 Weiterbildungsmaßnahme für Klimaanlagen – Sachkunde Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen

Wie wir bereits in einem früheren Rundschreiben mitgeteilt haben, gilt seit dem 1. August 2008 die Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Dies bedeutet für die Kfz-Betriebe: Alle Personen, die Klimaanlagen reparieren oder warten, müssen eine neue Sachkunde-Schulung durchführen.

Der neue Sachkundenachweis muss für alle Kfz-Betriebe spätestens ab dem 4. Juli 2010 vorliegen. Mitarbeiter, die vor dem 4. Juli 2008 eine Schulung nach dem zu dieser Zeit gültigen Kon-

zept besucht haben, müssen bis zum 4. Juli 2010 einen Sachkundenachweis nach den neuen Vorgaben erwerben. Bei Nichteinhalten drohen empfindliche Strafen und entsprechende Kontrollen werden bereits durchgeführt.

Wir führen deshalb nochmals in Zusammenarbeit mit dem BTZ Bayreuth, Kerschensteinerstr. 8, 95448 Bayreuth eine Weiterbildungsmaßnahme Klimaanlagen durch (bei entsprechender Teilnehmerzahl). Der Kurs vermittelt

die physikalischen Grundlagen, wie Druck und Temperatur und befähigt die Teilnehmer/innen, alle Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Kälteanlage durchzuführen. Wir bitten Sie, sich anzumelden und werden Ihnen, sobald sich genügend Teilnehmer gefunden haben, eine entsprechende Einladung mit Angabe eines Termins übersenden. Ein **Anmeldeformular** erhalten Sie über unseren **Info-Service**.





## Info-Service

Kfz-Innung Oberfranken, Birkgigtweg 22, 95030 Hof

E-Mail:  
Fax-Nr.:

Unsere Fax-Nummer:  
09281 7340-30



Bitte tragen Sie hier Ihre vollständige Anschrift ein.

### Über unseren Info-Service erhalten Sie folgende Unterlagen:

Bitte kreuzen Sie an, welche Unterlagen Sie erhalten möchten:

	Artikel-Nr.	Zusendung per		
		Papier	Fax	E-Mail
Neue Weg zum Kunden: Initiative „FamilienMobil“ Bestellschein	<a href="#">1.2</a>			
Neue Weg zum Kunden: Initiative „FamilienMobil“ FamilienMobil-Info	<a href="#">1.2</a>			
Tagfahrlicht – Zulassungsrelevante Neuerungen...	<a href="#">2.1</a>		—	
Kfz-Klimaanlagen – Infoservice Merkblatt	<a href="#">2.2</a>		—	
Kfz-Klimaanlagen – Infoservice Broschüre	<a href="#">2.2</a>			
Recycling von Zündkerzen	<a href="#">2.3</a>		—	
Verlängerte Lebensarbeitszeiten – Rente mit 67	<a href="#">3.1</a>		—	
Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<a href="#">3.2</a>			
Datenschutz: Mindestanforderungen an betrieblich bestellte...	<a href="#">4.1</a>		0	
Agenturgeschäft/Vermittlung von Kundenfahrzeugen	<a href="#">4.2</a>		—	
Telemediengesetz (TMG): Informationspflichten auf Internetseiten...	<a href="#">4.4</a>			
Geldwäschebekämpfung im so genannten „Nichtfinanzbereich“	<a href="#">4.5</a>			
BMF veröffentlicht Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2011	<a href="#">5.2</a>			
Unterscheidung Sachlohn und Barlohn – Info-Service Warengutschein	<a href="#">5.3</a>			
Unterscheidung Sachlohn und Barlohn – Info-Service Benzingutschein 1	<a href="#">5.3</a>			
Unterscheidung Sachlohn und Barlohn – Info-Service Benzingutschein 2	<a href="#">5.3</a>			
Bundes-Berufsbildungs-Kongress	<a href="#">6.1</a>			
Weiterbildungsmaßnahme für Klimaanlagen	<a href="#">6.2</a>			

\_\_\_\_\_ Firma

\_\_\_\_\_ Ansprechpartner

\_\_\_\_\_ Innungsnummer

**Alle ausführlichen Informationen finden Sie auch im Internet unter:  
[www.kfz-innung-oberfranken.de/Interner Mitgliederbereich](http://www.kfz-innung-oberfranken.de/Interner_Mitgliederbereich)**



## Ganz zum Schluss

Wir hoffen, dass wir mit diesem Rundschreiben wieder Ihr Interesse gefunden haben. Sollten Sie Tipps und Anregungen haben, wie wir unseren Service verbessern können, sind wir für Ihre Hinweise dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

KFZ-INNUNG OBERFRANKEN

Gerhard Fischer  
Geschäftsführer

### **Impressum**

**Verantwortlich für  
Herausgabe und Inhalt**

Gerhard Fischer Geschäftsführer  
Innung des Kfz-Handwerks Oberfranken  
Birkigtweg 22  
95030 Hof  
Telefon: 09281 7340-0  
Telefax: 09281 7340-30  
E-Mail: [info@khs-hof.de](mailto:info@khs-hof.de)  
[www.khs-hof.de](http://www.khs-hof.de)

### **Bezug**

Das Rundschreiben wird den Kfz-Werkstätten und Autohäusern ausschließlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne besonderes Entgelt geliefert.